

Handlungsempfehlungen

- Vertragswesen und Abrechnung vereinfachen
- Preisobergrenzen für Standardleistungen an den Messkosten ausrichten
- Unrealistische Zusatzpflichtleistungen streichen
- Micromanagement in den Rolloutvorgaben beenden
- Ausweitung der Kooperationsmöglichkeiten
- Verpflichtende Festnetz-Universaldienstleistung für den Messstellenbetrieb
- EU-weite Harmonisierung von Mess- und Steuerungstechnik

Mit den derzeitigen Rahmenbedingungen wird es keinen echten Rollout geben

Mit dem „Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende“ vom 27.05.2023 und den anschließenden Nachjustierungen v.a. am Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sollte der Rollout von intelligenten Messsystemen (vulgo „Smart Meter“) vereinfacht, entbürokratisiert und damit reaktiviert werden.¹ In diesem Zuge wurden auch verpflichtende Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers definiert, wie z.B. der Einbau von intelligenten Messsystemen auf Kundenwunsch ab dem 01.01.2025. Im Februar 2025 wurden mit dem Solarspitzengesetz umfangreiche Verpflichtungen zur netzdienlichen Steuerung für Verteilnetzbetreiber und Messstellenbetreiber definiert und damit der so genannte „Steuerungsrollout“ initiiert.²

Die durchschnittliche Ausstattungsquote liegt laut BNetzA derzeit bei 16,4% mit sehr starken Abweichungen.³ Es wird davon ausgegangen, dass im Durchschnitt durch die Übererfüllung einzelner grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) das Ziel von 20 % bis zum 31.12.2025 erreicht wird – wenngleich trotz forschreitendem Rollout der systemische Nutzen digitalisierter Netze noch nicht gehoben wird. Auch der Einbau auf Kundenwunsch sowie dynamische Stromtarife haben sich noch nicht flächendeckend durchgesetzt, da der Rollout in Geschwindigkeit und Stückzahlen weiterhin unter den Erwartungen bleibt.⁴

Die unzureichende Digitalisierung in den Energienetzen verhindert bislang die breite Erschließung und Integration von Flexibilitätspotentialen und somit auch die Reduktion von Kosten der Energiewende. Aus diesem Grund greift das BMWE das Thema in den begleitend zum Energiewende-Monitoringbericht veröffentlichten 10 Schlüsselmaßnahmen auf und kündigt damit Anpassungen am MsbG an.⁵ Es braucht nun sinnvolle und zielgerichtete Anpassungen, um einem echten Rollout – also der flächendeckenden Installation von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen – gerecht zu werden. Auf den folgenden Seiten werden dazu kurz- und mittelfristige Maßnahmen vorgestellt.

¹ Bundeswirtschaftsministerium: „Resilienz weiter stärken, den Systemnutzen der Digitalisierung der Energiewende konsequent heben“, Juli 2024 ([240717_Digitalisierungsbericht_nach § 48 MsbG_eDW](#))

² Horizonte Group, Stephanie Gust: „Steuerungsrollout: Ja zum Marathon-Ansatz“, Oktober 2025 ZfK

³ Quartalserhebung der Bundesnetzagentur per 30.06.2025 für Pflichteinbaufälle von intelligenten Messsystemen ([Bundesnetzagentur - Homepage - Roll-out intelligente Messsysteme: Quartalsweise Erhebungen](#))

⁴ EWI, BET Consulting: „Energiewende. Effizient. Machen – Monitoringbericht zum Start der 21. Legislaturperiode“, September 2025 ([Energie.Effizient.Machen](#))

⁵ BMWE: „Klimaneutral werden – wettbewerbsfähig bleiben“, September 2025 ([250915_10_Punkte_BMWE_BF_de](#))

Diese Maßnahmen können kurzfristig umgesetzt werden:

Vertragswesen und Abrechnung vereinfachen

In § 9 MsbG werden verschiedene Varianten für das Zustandekommen von Verträgen für Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebes festgelegt. Diese Regelungen sind aus Endkundensicht oftmals kaum nachvollziehbar und auch die kürzlich von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Musterverträge verschaffen hier kaum Verbesserungen – hier sind drei Beispiele:

- Für Standardleistungen im Messstellenbetrieb kommt der Messstellenvertrag direkt mit dem Endkunden konkludent durch Entnahme von Energie zustande, sofern der Stromlieferant den Messstellenvertrag mit dem gMSB ablehnt. Dies führt oftmals zu Irritationen auf Kundenseite, da diese Praxis aus dem „konventionellen Messstellenbetrieb“ nicht bekannt ist und kein entsprechendes Wahlrecht für den Stromlieferanten besteht. **Lösungsvorschlag:** Das Wahlrecht des Stromlieferanten zum Abschluss eines Messstellenvertrages und zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb sollte entfallen.
- Die Beauftragung für den vorzeitigen Einbau eines intelligenten Messsystems (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG) kann derzeit entweder durch den Endkunden direkt beim gMSB oder durch den Stromlieferanten über die Marktkommunikation erfolgen. **Lösungsvorschlag:** EWE spricht sich dafür aus, dass nur noch der Stromlieferant entsprechende Bestellungen mit dem gMSB abwickelt. Die nötigen Informationen müssen dann künftig als Standard bei jedem Stromanbieterwechsel übergeben werden.

Preisobergrenzen für Standardleistungen an den Messkosten ausrichten

Die u.a. in § 30 MsbG festgelegten Preisobergrenzen und daran angelehnten Preisblätter der gMSB sind trotz der Anpassungen der letzten Jahre viel zu komplex und orientieren sich weiterhin an durchschnittlichen Stromverbräuchen, bzw. installierten Leistungen. Die Kosten für den Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen liegen im Pflichtrollout zwischen 96 und 155 Euro netto pro Jahr.¹ **Lösungsvorschlag:** Wir fordern: „Gleiche Technik => gleicher Preis!“. Die komplexen Regelungen zu Preisobergrenzen sollten mit Blick auf die tatsächlichen Kosten des Messstellenbetriebes erheblich vereinfacht werden. Die Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers an den Entgelten kann dabei erhalten werden.

Unrealistische Zusatzpflichtleistungen streichen

Zum 01.07.2026 ist vorgesehen, dass Kunden sich auf eigenen Wunsch hin auch ein intelligentes Messsystem für die Sparte Gas bestellen können (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG). Vor dem Hintergrund des Rückbaus von Gasanschlüssen und dem Schwenk zur Elektrifizierung sollten die gMSB sich voll auf den Rollout in der Sparte Elektrizität fokussieren können. **Lösungsvorschlag:** Die Pflicht zur Anbindung weiterer Sparten aus § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG sollte entfallen.

Micromanagement in den Rolloutvorgaben beenden

Die letzte Überarbeitung des § 45 MsbG führte zu einem viel zu detaillierten Eingriff in die Rolloutplanung der Netz- und Messstellenbetreiber. Wenn im Rollout Geschwindigkeit gefordert wird, macht es keinen Sinn, ständig die Regeln zu ändern und in die mit langem Vorlauf aufgestellten Rolloutpläne einzugreifen. Die Quote zeigt heute, wie viele intelligente Messsysteme installiert wurden – bezogen auf eine gesetzliche Zielgröße (20 % der Messstellen mit einem Stromverbrauch über 6.000 Kilowattstunden). Doch viele Einbaufälle, die täglich stattfinden, zählt die Statistik nicht mit. Dazu gehören zum Beispiel:

- Photovoltaikanlagen, die mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden, sind seit der letzten Gesetzesänderung nicht mehr enthalten, solange nur die Messung und noch keine Steuerbarkeit sichergestellt ist.
- Verbraucher wie Wärmepumpen oder Wallboxen, bei denen intelligente Messsysteme schon heute eingebaut werden, auch wenn die Steuertechnik später folgt, weil diese entweder noch nicht vorhanden, nicht prozessierbar, oder auch derzeit noch nicht nötig ist.
- Haushalte mit geringerem Verbrauch oder Kunden, die freiwillig Smart Meter einbauen lassen, um ihre Energie besser zu steuern, sowie Pilotprojekte oder technisch notwendige Einbauten (z. B. in Mehrfamilienhäusern).

Diese Einbauten erfordern Planung, Technik und Personal – finden in den jährlich erfassten Quoten aber keine Erwähnung. Zudem wird die Erhebung für jedes Quartal neu aufgestellt, was standardisierte Auswertungen auf Knopfdruck aufgrund der dynamischen Abhängigkeiten unmöglich macht. **Lösungsvorschlag:** Anhand einfacher Quotenregelungen sollte der Netzbetreiber über den Rollout entscheiden⁶ und durch entsprechende Berichte an die Bundesnetzagentur sollte ein realistisches Bild zu den tatsächlichen Einbauten dargelegt werden.

Diese Maßnahmen können mittelfristig den Rollout steigern:

Ausweitung der Kooperationsmöglichkeiten

Der Messstellenbetrieb ist geprägt von vielen Marktrollen und Sonderrollen (z.B. Gateway-Administrator und Aggregationsverantwortlicher) sowie Datenmengen mit steigender Tendenz. Diese Datenmengen erfordern entsprechende IT-Plattformen. Jede neue Marktrolle verursacht weitere Marktkommunikation und erzeugt Clearing-Aufwand bei immer kürzeren Bearbeitungsfristen. **Lösungsvorschlag:** Kooperationsmöglichkeiten zwischen gMSB insbesondere im gemeinsamen Betrieb von IT-Plattformen zur Abwicklung des Einbaus und des Betriebes sollten ausgeweitet werden, um durch entsprechende Dienstleistungsverhältnisse Skaleneffekte zur Kostensenkung und die gebündelte Nachfrage an Fachkräften zu ermöglichen.⁷

Verpflichtende Festnetz-Universaldienstleistung für den Messstellenbetrieb

Ca. 20-30 % der Einbauversuche scheitern an nicht ausreichender Mobilfunkverbindung.⁸ Die Funkanbindung über LTE450 bietet Potential zur Anbindung weiterer Messstellen. Insbesondere für größere, netzwirksame Anlagen können über die LTE450-Infrastruktur Lösungen geschaffen werden, die ein koordiniertes Wiederanfahren nach einem Netzausfall ermöglichen. Doch Funklösungen allein werden nicht ausreichen. **Lösungsvorschlag:** Es sollte eine Festnetz-Kommunikationsanbindung für intelligente Messsysteme als verpflichtende Universaldienstleistung in das Telekommunikationsgesetz aufgenommen werden. Die Anbindung netzwirksamer Anlagen muss dabei mindestens als Fallbackverbindung über LTE450 erfolgen, um die Kommunikation jederzeit, also auch im Schwarzfall, sicherzustellen. Nur so kann ein Rollout mit dem entsprechenden Gebäudebestand (Messstellen häufig im Keller, bzw. stark gedämmte Wände) in Deutschland gewährleistet werden.

⁶ Die Möglichkeit zum Einbau eines intelligenten Messsystems auf Kundenwunsch sollte dabei nicht entfallen.

⁷ Smart Meter Light“ in der Diskussion – Fortschritt oder Flickenteckwerk? ffe.de/veroeffentlichungen/smart-meter-light-in-der-diskussion-fortschritt-oder-flickenteckwerk/

⁸ Quelle: Eigene Berechnungen aus Angaben von 20 großen gMSB, die über den BDEW der Bundesnetzagentur und dem Bundeswirtschaftsministerium BMWE bereitgestellt worden sind.

EU-weite Harmonisierung von Mess- und Steuerungstechnik

Die „Measuring Instruments Directive“ (kurz: MID) legt einheitliche Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Nutzung von Messgeräten im europäischen Binnenmarkt fest. Mit Blick auf die Digitalisierung der Energienetze besteht hier Potential für eine weitere Harmonisierung auf EU-Ebene. Der deutsche Weg über eine Zertifizierung auf Hochsicherheitsniveau über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wurde vielfach in Frage gestellt – er bietet allerdings auch mit Blick auf Cyberangriffe eine Chance, zu einem EU-weiten Standard zu werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass es einen großen und intakten Markt für Messtechnik gibt. **Lösungsvorschlag:** Die MID sollte im Hinblick auf den Steuerungsrollout EU-weit einheitliche technische Vorgaben festlegen. Dies bietet die Chance, ein EU-weit einheitliches Sicherheitsniveau zu etablieren, Benchmarking für den Rollout zu vereinheitlichen und die Beschaffung von Messtechnik zu erleichtern.

EWE AG EWE ist ein Versorgungskonzern im Bereich Strom, Erdgas, Telekommunikation und Informationstechnologie. Die EWE AG ist registrierte Interessenvertreterin nach dem Lobbyregistergesetz (Registernummer R001058) und folgt dem vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung beschlossenen Verhaltenskodex.

Kontakt EWE Aktiengesellschaft
Tirpitzstraße 39
D-26122 Oldenburg
www.ewe.com

Ansprechpersonen
Abteilung Politische Angelegenheiten
Andreas Gerbrand
E-Mail: andreas.gerbrand@ewe.de

Aiko Holstein
E-Mail: aiko.holstein@ewe.de
Telefon: 0162 1385048

Markus Hümpfer
E-Mail: markus.huempfer@ewe.de
Telefon: 0162 2980912